

Referentenentwurf für eine Verordnung über IT-Komponenten für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren (IT-Komponentenverordnung – ITKV)

Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation

Einer Veröffentlichung wird zugestimmt.

Vorbemerkung:

Dem Entwurf einer Verordnung über IT-Komponenten für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren (IT-Komponentenverordnung) geht der Beschluss der MPK vom 25. Juni 2026 voran. Unter TOP 3.2 – Bund-Länder-AG-Staatsmodernisierung – wurde beschlossen, dass die bundesweit verbindliche Nachnutzung des EfA-Onlinedienstes „elektronische Wohnsitzanmeldung“ (eWA) durch Erlass einer Rechtsverordnung nach § 4 OZG bis Ende 2026 umgesetzt wird. Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung einer bundesweit verbindlichen Nachnutzung von eWA grundsätzlich zu begrüßen und korrespondiert mit dem laufenden flächendeckenden eWA-Rollout im Rahmen des hessischen Pilotprojektes mit dem Bund.

Bei der konkreten Umsetzung durch Erlass einer Rechtsverordnung ist jedoch deren Bestimmtheit und Rechtssicherheit zu beachten; in diesem Zusammenhang sehen wir bei folgenden Punkten Ergänzungs- bzw. Klärungsbedarf:

1. Landesrechtliche Umsetzung

Rechtliche Grundlage für den Erlass der ITKV ist § 4 Abs. 1 S. 1 OZG. Auf dieser Grundlage sieht der Verordnungsentwurf vor, dass für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren (§ 4 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes) zur Erfüllung der Pflichten nach § 1a Absatz 1 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes für Verwaltungsverfahren nach §§ 23a, 24 des Bundesmeldegesetzes der Onlinedienst „elektronische Wohnsitzanmeldung“ mit der Identifizierungsnummer 10124 als IT-Komponente zu verwenden ist.

Aus § 4 Abs. 2 OZG ergibt sich, dass die Länder verpflichtet sind, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass weder im Verordnungsentwurf noch in der Begründung der Verordnung die Frage nach der Erforderlichkeit landesrechtlicher Umsetzungsakte in hinreichender Weise thematisiert wird. Da durch die mit der ITKV beabsichtigten Einführung einer verpflichtenden Nutzung von eWA maßgeblich

die kommunale Ebene betroffen ist, ist dieser Punkt auch aufgrund des verfassungsrechtlichen Aufgabenübertragungsgebotes zu berücksichtigen. Anschließend an die etwaige Erforderlichkeit einer Umsetzung in das jeweilige Landesrecht schließt sich sodann die ebenso nicht thematisierte Frage der Konnexität an. Darüber hinaus enthält der Verordnungsentwurf keinerlei Aussage darüber, ab wann die hier geregelten Pflichten Geltung entfalten sollen; ebenso wenig wird eine Übergangsfrist geregelt. Diese wäre aber erforderlich, sollten noch landesrechtliche Umsetzungsakte notwendig sein. Darüber hinaus werden auch die Kommunen eine entsprechende Übergangsfrist zur Anbindung an eWA benötigen.

2. Finanzierung

Weiterhin ist anzumerken, dass die Formulierung auf Seite 10 der Begründung „Die Kosten für den Betrieb des Onlinedienstes werden durch die gemeinsame EfA-Finanzierung getragen“ zumindest missverständlich ist. Hier wäre folgende Formulierung zu empfehlen: „Der Onlinedienst ist derzeit Bestandteil der gemeinsamen EfA-Finanzierung des IT-Planungsrats.“ Hier ist darauf hinzuweisen, dass die gemeinsame EfA-Finanzierung nicht zwingend dauerhaft angelegt ist, da jährlich (mit einer Vorlaufzeit von etwa 15 Monaten) über die Auswahl der gemeinsam finanzierten Verfahren beschlossen wird. Insofern ist der Entlastungseffekt für den hier betroffenen Onlinedienst derzeit und bis Ende 2027 zwar gegeben. Ab 2028 ist es aber – je nach Beschluss im IT-Planungsrat – möglich, dass keine anteilige Finanzierung mehr erfolgt. Dieser Aspekt sollte sich in der Begründung der Verordnung widerspiegeln. Zudem sollte demgemäß haushälterisch geprüft werden, ob eine dauerhafte Einkaufsverpflichtung über mehrere Haushaltsjahre hinweg überhaupt eingegangen werden kann. Ohne geeignetes Konkurrenzprodukt müssten infolge auch Preiserhöhungen dauerhaft mitgetragen werden.